

► Sachbezüge

Höhere Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung ab 2019

Am 01.01.2019 steigen sowohl die Sachbezugswerte für Verpflegung und als auch für Unterkunft. Denn die Sachbezugswerte werden wie jedes Jahr an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. |

Der Monatswert für Unterkunft steigt 2019 auf 231 Euro (2018: 226 Euro). Für die Sachbezugswerte für Verpflegung gilt ab 2019

- der monatliche Gesamtwert von 251 Euro (2018: 246 Euro) bzw.
- der Einzelwert für ein Frühstück 1,77 Euro (2018: 1,73 Euro) und für ein Mittag- oder Abendessen je 3,30 Euro (bisher: 3,23 Euro).

PRAXISTIPP | Unentgeltliche Mahlzeiten – ob in der Kantine, über Essensmarken oder Restaurantgutscheine – müssen in Höhe der Sachbezugswerte lohnversteuert und verbeitragt werden. Dies lässt sich vermeiden, indem der Arbeitnehmer den Betrag zuzahlt oder der Arbeitgeber ihn vom Lohn einbehält.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Tabelle über alle „Sachbezugswerte 2019“ auf lgp.iww.de → Abruf-Nr. 45474619
- Die Änderung der Werte ergibt sich aus der Zehnten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (Stand: 06.09.2018), der der Bundesrat am 19.10.2018 zugestimmt hat → Abruf-Nr. 205051

► Arbeitsverhältnisse

Verspäteter Lohn: Keine Pauschale von 40 Euro für Arbeitnehmer

Ein Arbeitnehmer hat gegen den Arbeitgeber keinen Anspruch auf eine Verzugs pauschale in Höhe von 40 Euro nach § 288 Abs. 5 BGB, wenn ihm sein Entgelt zu spät ausgezahlt wird. Mit diesem Urteil widerspricht der Achte Senat des BAG beiden Vorinstanzen, nämlich dem ArbG und dem LAG Düsseldorf. |

§ 288 Abs. 5 BGB sei zwar grundsätzlich anwendbar, wenn sich der Arbeitgeber mit der Zahlung von Arbeitsentgelt in Verzug befindet. Allerdings habe § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG Vorrang. Die Vorschrift schließe als spezielle arbeitsrechtliche Regelung nicht nur einen prozessualen Kostenerstattungsanspruch für Rechtsverfolgungskosten in erster Instanz aus, sondern auch einen entsprechenden materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch. Damit bestehe auch kein Anspruch auf die Pauschale nach § 288 Abs. 5 S. 1 BGB (BAG, Urteil vom 25.09.2018, Az. 8 AZR 26/18, Abruf-Nr. 204594).

PRAXISTIPP | Beim Achten Senat sind weitere Verfahren anhängig (Az. 8 AZR 12/18, 8 AZR 209/18 und 8 AZR 210 /18). Auch in weiteren Senaten des BAG sind Verfahren anhängig, in denen es (auch) um die Verzugs pauschale nach § 288 Abs. 5 S. 1. BGB geht: im Ersten (Az. 1 AZR 61/18) und im Fünften Senat (Az. 5 AZR 588/17, Termin: 12.12.2018 und 5 AZR 591/17). Es bleibt abzuwarten, ob diese Senate der Meinung des Achten Senats folgen werden.

Erhöhung entsprechend Verbraucherpreisentwicklung



IHR PLUS IM NETZ
Tabelle und Verordnung auf lgp.iww.de

Achter BAG-Senat:
Absage an Verzugs-
kostenpauschale